



LANDKREIS HEIDENHEIM

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Heidenheim vom 16.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2020

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 16 wird nach den Worten „leitenden Beamten“ sowie „leitenden Beschäftigten“ jeweils die Angabe „(Dezernatsleitung)“ eingefügt und die Angabe „ab Entgeltgruppe 15“ durch die Angabe „in Entgeltgruppe 15“ ersetzt.

§ 2

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „Besoldungsgruppen A 12 und A 13“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 13“ und die Angabe „Entgeltgruppen 12“ durch „Entgeltgruppen 13“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird nach der Angabe „- Umweltschutz“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile der Punkt „- Klimaschutz.“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 3 wird nach dem Punkt „- Schulen“ in einer neuen Zeile der Punkt „- Migration und Integration,“ eingefügt und das Wort „Kreismedienzentrum“ ersetzt durch „Medienzentrum Landkreis Heidenheim“.
4. In § 5 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „150 000 Euro bis 500 000 Euro“ durch „300 000 Euro bis 1 000 000 Euro“ sowie die Zahl „500 000“ durch „750 000“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird die Zahl „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Freigeigkeitsleistungen“ die Worte „, insbesondere von Zuschüssen,“ eingefügt sowie die Zahl „25 000“ durch „50 000“, die Zahl „50 000“ durch „100 000“ sowie die Zahl „10 000“ durch „20 000“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 4 Nr. 4 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ sowie die Zahl „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 4 Nr. 5 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 4 Nr. 6 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ sowie die Zahl „125 000“ durch „250 000“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 4 Nr. 7 wird die Zahl „100 000“ durch „200 000“ sowie die Zahl „500 000“ durch „1 000 000“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 4 Nr. 8 wird die Zahl „60 000“ durch „120 000“ ersetzt.
12. In § 5 Abs. 4 Nr. 10 wird die Zahl „2 500“ durch „5 000“ sowie die Zahl „25 000“ durch „50 000“ ersetzt.

§ 3

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen. Es ist für die Wertgrenzen der Betrag maßgebend, der den Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.“

§ 4

1. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „von Waldarbeitern und“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Gesamtkosten“ die Zahl „150 000“ durch „300 000“ und nach dem Wort „um“ die Angabe „150 000“ durch „200 000“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Freigeigkeitsleistungen“ die Worte „, insbesondere von Zuschüssen,“ eingefügt und die Zahl „10 000“ durch „20 000“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ sowie die Zahl „50 000“ durch „100 000“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 Nr. 6 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 Nr. 7 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 2 Nr. 8 wird die Zahl „25 000“ durch „50 000“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 2 Nr. 11 wird die Zahl „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 2 Nr. 12 wird die Zahl „60 000“ durch „120 000“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 2 Nr. 14 wird die Zahl „2 500“ durch „5 000“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 11“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 12“ sowie die Angabe „Entgeltgruppen 10 und 11 TVöD“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD“ ersetzt.
13. § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es ist für die Wertgrenzen der Betrag maßgebend, der den Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 16. Oktober 2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 22.10.2024